



Änderungsantrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2021/03452**
Datum: 30.11.2021
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Thomas Schied
Plandatum:

| Beratungsfolge | Termin | Status |
|--|------------|----------------------------|
| Ausschuss für Planungsangelegenheiten | 30.11.2021 | öffentlich Vorberatung |
| Stadtrat | 22.12.2021 | öffentlich Entscheidung |

Betreff: Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE im Stadtrat Halle (Saale) zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 209 Wohn- und Geschäftsquartier Tüchräumen/ Mansfelder Straße - Aufstellungsbeschluss (VII/2021/02452)

Beschlussvorschlag:

Der Beschlussvorschlag wird um folgenden Beschlusspunkt ergänzt:

5. Zwanzig Prozent der Wohneinheiten sollen für mindestens 15 Jahre zu einem Nettokaltmietpreis bereitgestellt werden, der die Höhe des jeweils aktuellen KdU-Richtwerts plus 20 Prozent nicht übersteigt. Dazu schließt die Gemeinde mit dem Vorhabenträger einen Städtebaulichen Vertrag ab (§11 BauGB Abs. 1.2.).

gez. Dr. Bodo Meerheim
Vorsitzender der Fraktion

Begründung:

Erfolgt mündlich.



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich
Stadtentwicklung und Umwelt

09. Dezember 2021

Sitzung des Stadtrates am 22.12.2021

Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE zur Beschlussvorlage "Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 209 Wohn- und Geschäftsquartier Tuchrähmen/ Mansfelder Straße – Aufstellungsbeschluss" (VII/2021/02452)

Vorlagen-Nummer: VII/2021/03452

TOP:

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Begründung:

Die gewünschte Änderung ist planungsrechtlich nicht umsetzbar, da sie sich auf die falschen gesetzlichen Grundlagen bezieht. Bei dem Planverfahren handelt es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß §12 BauGB. Gemäß § 12 Abs. 1 BauGB schließt die Stadt mit der Vorhabenträgerin einen Durchführungsvertrag zur Umsetzung des Vorhabens ab. Der Abschluss eines städtebaulichen Vertrags gemäß §11 BauGB ist in diesem Fall nicht möglich.

Unabhängig davon ist die Vorhabenträgerin bereit, 10 % der Wohneinheiten für einen Zeitraum von 15 Jahren und weitere 5 % der Wohneinheiten für einen Zeitraum von 10 Jahren zu einem Mietzins von max. 20 % über KdU-Richtwert zu vermieten. Die Verwaltung wird im weiteren Planverfahren die planungsrechtlichen Möglichkeiten zur Festsetzung im Detail prüfen.

René Rebenstorf
Beigeordneter